

INSTITUTIONELLER RASSISMUS AM BEISPIEL DER SITUATION UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER FLÜCHTLINGE

**Von : Andrea Pils
Matr.-Nr: 0105496
Studienkennzahl: 297**

**Se: Sozialpädagogische Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen**

Se- Leiterin: Mag. a Irene Messinger

Inhaltsangabe

Einleitung

1. Begriffsdefinition
 - 1.1. Definition von Rassismus
 - 1.2. Definition von institutionellem Rassismus
 - 1.3. Definition von Alltagsrassismus
 2. Zur Geschichte des Rassismus und des „Rasse“-Begriffs in Europa
 3. Soziologie des Rassismus
 - 3.1. Erklärungsansätze
 - 3.1.1. Ökonomische Krisen als Ursache von Rassismus
 - 3.1.2. Suche nach Identität als Ursache von Rassismus
 - 3.1.3. Kapitalismus als Ursache von Rassismus
 - 3.2. Die Funktionalität von Rassismus
 - 3.3. Welche Personen neigen zu fremdenfeindlichen Einstellungen?
 4. Institutioneller Rassismus
 - 4.1. Arbeit
 - 4.1.1. Unselbständige Beschäftigung
 - 4.1.2. Lehrstellen
 - 4.1.3. Selbstständige Arbeit
 - 4.2. Ausbildung
 - 4.3. Konsequenzen
 5. Strategien gegen Rassismus
- Zusammenfassung
- Literaturnachweis

Einleitung

„Ich denke, dass unser Jahrhundert, wenn es einmal einen Namen bekommen wird, das Jahrhundert der Flüchtlinge genannt werden wird- nicht das Jahrhundert des Kindes wie es ursprünglich beabsichtigt war“

(BÖLL, 1980 zit. nach Friedl, 2002/03, 123)

Dieses Zitat von Heinrich Böll hat mir sehr gut gefallen, denn ich denke, dass ein wesentliches Merkmal unserer Zeit Migration ist. Menschen wandern aus den verschiedensten Gründen, sie flüchten vor Krieg, politischer oder religiöser Verfolgung, Folter und Armut oder wandern aus um sich und ihren Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen. An ihrem Ziel angekommen, sind sie häufig mit Fremdenfeindlichkeit, Isolation und rechtlichen Problemen konfrontiert.

Rassismus zeigt sich in unserer Gesellschaft in den komplexesten und vielschichtigsten Erscheinungsformen. Er variiert je nach Kultur, Epoche, Gesellschaftsform und der Personengruppe gegen die er sich richtet. Darüber hinaus gibt es verschiedene Erscheinungsformen, denn Rassismus kann strukturell durch gesetzliche Benachteiligung bzw. Nicht- Gleichstellung zur Mehrheitsbevölkerung sein, sich aber auch durch Beleidigungen, Drohungen o.ä. in alltäglichen Situationen äußern. Darum sprechen viele Wissenschaftler davon, dass es korrekter wäre das Wort „Rassismus“ im Plural zu verwenden, also „Rassismen“ zu sagen „Rassismus ist keine einmalige, statische Ideologie, die sich anhand spezifischer Vorstellungen, Bilder oder Stereotypen identifizieren ließe... hat es viele Rassismen gegeben, wobei jeder historisch spezifisch und in unterschiedlicher Weise mit der Gesellschaft verknüpft war, in denen er aufgetreten ist“ (HALL, zit. nach MILES, 2000, S.26) Zahlreich sind auch die Thesen, die es über Rassismus gibt, als was er zu betrachten ist oder wie er entsteht. Ist Rassismus so etwas wie eine „soziale Krankheit“, ein Nebenprodukt der kapitalistischen Gesellschaft oder doch eher das Problem quasi eine „Fehlfunktion“ einiger einzelner Individuen? Mit den verschiedenen Ansätzen möchte ich mich im ersten – theoretischen- Teil meiner Arbeit beschäftigen: mit der Geschichte des Rassenbegriffs und des Rassismus, danach möchte ich einige Theorien und

Standpunkte aufgreifen über Rassismus in unserer Gesellschaft. Den Hauptteil macht aber die Frage nach institutionellem Rassismus aus. Im Folgenden möchte ich diesen Begriff definieren und darstellen inwiefern Zuwanderer und ganz besonders unbegleitete minderjährige Flüchtlinge davon betroffen sind.

Hypothesen

Eine Seminararbeit zu schreiben ist immer ein Prozess, in dem man Thesen aufstellt, neues Wissen erwirbt und dann seine ersten Eindrücke revidiert bzw. bestätigt. Der folgende Absatz ist ganz am Beginn meiner Arbeit gestanden und soll meiner ersten Gedanken wiedergeben:

Wie lässt sich Rassismus erklären?

- 1.) Angst vor Überfremdung: Zuwanderung wird als Bedrohung wahrgenommen, welche die eigene heimische, hoch entwickelte Kultur durch das Einwirken anderer, „nieder entwickelter“ Kulturen gefährdet. Fremdenfeindliche Haltungen sollen dazu beitragen die Ordnung aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 2.) Ökonomische Gründe: Rassismus entsteht durch die Angst vor ökonomischen Nachteilen und existentiellen Ängsten („Es gibt ja nicht einmal genügend Arbeitsplätze für uns. Die nehmen uns alle Arbeitsplätze weg, weil sie billiger sind...“) Das ist wahrscheinlich ein Grund für Rassismus, der eher bei Angehörigen niederer sozialer Schichten auftritt.
- 3.) Angst vorm „Kultur- Crash“: Angst vor Gefährdung der Sicherheit durch das Aufeinanderprallen verschiedener Lebensformen, Religionen und Sitten.
- 4.) Erfüllt Rassismus eine Funktion und wenn ja welche? Wenn der Staat Gesetze beschließt bzw. bestehen lässt, die bestimmten Personengruppen den Zugang zu sozialen und materiellen Ressourcen verwehrt, handelt er diskriminierend und schafft 2 Klassen, eine privilegierte und eine nicht- privilegierte. Gleichzeitig „schützt“ er die privilegierte Gruppe davor, andere am Arbeitsmarkt, Wahlrecht, Sozialleistungen etc. teilhaben lassen zu müssen. Es ist vielleicht ein bisschen wie die alte Geschichte vom Huhn oder das Ei. Schützt institutionelle Diskriminierung die Mehrheitsbevölkerung oder machen fremdenfeindliche Einstellungen benachteiligende Handlungen notwendig?

1. Definitionen

1.1. Definition von Rassismus:

In der mir bekannten Literatur fand ich viele verschiedene Definitionen des Begriffs "Rassismus". Es besteht weitgehend keine Einigung darüber was denn nun unter Rassismus zu verstehen ist. Eine bekannte und oft verwendete Definition ist die von Albert MEMMI. Er sieht im Rassismus die „verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil des Opfers, mit der seine Privilegien oder Aggressionen gerechtfertigt werden sollen“ (MEMMI, zit. nach HADJ- ABDOU, 2003, 25) Er gliedert Rassismus in 3 Schritte: Erstens die Hervorhebung der Unterschiede, zweitens eine Bewertung dieser und drittens der Gebrauch dieser Wertung im Interesse bzw. zum Vorteil des Anklägers (ebd.) Eine weitere Definition stammt von Philomena ESSED. Sie versteht unter Rassismus „eine Ideologie, eine Struktur und einen Prozess, mittels derer bestimmte Gruppierungen auf der Grundlage tatsächlicher oder zugeschriebener biologische oder kulturelle Eigenschaften als wesensmäßig andersgeartete oder minderwertige ‚Rassen‘ oder ethnische Gruppen angesehen werden. In der Folge dienen diese Unterschiede als Erklärung dafür, dass Mitglieder dieser Gruppierungen vom Zugang zu materiellen und nicht-materiellen Ressourcen ausgeschlossen werden“ (ESSED zit. nach HADJ- ABDOU, 2003, 35) ESSEDs Definition impliziert einerseits die 3 Schritte die auch MEMMI nennt, andererseits sagt sie das aus was andere spezieller unter „institutionellem Rassismus“ verstehen. Diese theoretischen Definitionen erweisen sich in der praktischen Arbeit aber als eher ungeeignet, darum haben Anti- Rassismus Vereinigungen, wie z. B. die Beratungsstelle ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) eigene Formulierungen gefunden:

„Rassistische Diskriminierung bedeutet, dass ein Mensch aufgrund seiner Hautfarbe, Sprache, seines Aussehens, der Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Herkunft in irgendeiner Form benachteiligt wird.

Benachteiligungen, Beschimpfungen und tätliche Angriffe: bei der Arbeits- und Wohnungssuche, in Lokalen und Geschäften, bei Kontakten mit Behörden und mit Privaten, im öffentlichen Raum und auch durch Medien“ (ZARA, 2000, 4)

1.2. Definitionen von institutionellem Rassismus:

Eine andere Definition stammt von CASTLES. Unter institutionellem Rassismus versteht er, wenn eine herrschende Gruppe Strukturen wie Gesetze, politische Strategien oder administrative Praktiken entwickelt, durch die eine andere Gruppe ausgeschlossen oder benachteiligt wird (CASTLES zit. nach HADJ-ABDOU, 2003, 32) Der Verein ZARA beschreibt den Begriff „Rassismus in öffentlichen Behörden und Institutionen“, der „...Vorfälle bezeichnet, die zwischen privaten Einzelpersonen und öffentlichen Institutionen... bzw. deren Vertretern stattfanden, wie etwa Ämtern, Justizanstalten, Schulen etc.“ (ZARA, 2001, 7) und differenziert zwischen a. struktureller Diskriminierung (Gesetze und soziale Rahmenbedingungen), b. personaler Diskriminierung (bewusste Ausgrenzungen, Beleidigungen, Bedrohungen aufgrund persönlicher Einstellungen) und c. kulturelle Diskriminierung („ideologische Legitimation fremdenfeindlicher Handlungen“) (SCHMUTZER- MOHAMMADAYRI in ZARA, 2001, 42) Sie beschreibt unter dem Begriff „strukturelle Diskriminierung“ eigentlich das was vorher schon als institutioneller Rassismus bezeichnet wurde.

ZUPANICH beschreibt institutionellen Rassismus folgendermaßen:

Von einer "rassistischen Institution" zu sprechen ist nicht richtig, vielmehr sind es deren Mitglieder, die Strukturen der Organisation Verwaltung dazu nutzen um diskriminierende Handlungen auszuführen. Darunter fallen einerseits alle Benachteiligungen, Beschimpfungen, Drohungen durch BeamtInnen selbst, andererseits die gesetzlichen Strukturen die Menschen auf Grund ihrer Differenz zur Mehrheitsbevölkerung den Zugang zur sozialen, ökonomischer und politischer Teilnahme an den Ressourcen verwehren. (ZUPANICH, 2003, 102). Ein weiterer wichtiger Begriff, der in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist „Ausschließungspraxis“. Robert MILES versteht darunter „Fälle..., in denen eine bestimmte Gruppe bei der Verteilung von Ressourcen und Dienstleistungen benachteiligt ist... Solche Ungleichheiten setzen Entscheidungen und Prozesse voraus, bei denen Unterschiede zwischen den Menschen gemacht werden. ‚Knappe‘ Ressourcen und Sozialleistungen sind die Grundlage für Diskriminierung und Ausgrenzung. Sie erfordern Entscheidungen über Wert und Berechtigung“ (MILES, 2000, 23) Er warnt aber auch dort davor „Ausschließungspraxen“ mit institutionellem Rassismus gleichzusetzen, denn institutioneller Rassismus wären

Ausschließungspraxen, denen rassistische Diskurse zugrunde liegen (MILES, 2000, 27)

1.3. Definition von Alltagsrassismus:

ZUPANICH beschreibt Alltagsrassismus folgendermaßen: „der alltägliche Rassismus äußert sich unterschwellig, deklariert sich nur indirekt als solcher. Er baut auf übernommenen Vorurteilen oder Stereotypen auf... Den ganz normalen Alltagsrassismus finden wir in der Semantik der Sprache, in den Medien bis hin zum institutionellen Bereich“ (ZUPANICH, 2003, 22) Meine Meinung stimmt mit ZUPANICHs nur teilweise überein, meines Erachtens nach ist Alltagsrassismus oft nicht unterschwellig oder indirekt, sondern sehr deutlich und kann leicht als solcher entlarvt werden. In meiner Arbeit möchte ich die Definition von Alltagsrassismus an die Rassismus- Definition von ZARA (vgl. 1.1.) anlehnen

Beispiel für einen alltagsrassistischen Vorfall:

„ Im April 2003 beschimpft eine ‚bürgerlich aussehende Frau (ca.40)lautstark 2 Afrikaner mit ‚ Diese scheiß Neger sollen sich endlich hamschleichen, kana braucht sie, mochen nur unsere Kinda mit ihrem Gift obhängig, nix ois Drogendealer, de Neger..‘ Zur Entrüstung der Zeugin, Frau L., stimmen dem auch andere Mitfahrende bei“ (ZARA, 2003, 7)

2. Zur Geschichte des Rassismus und "Rasse"- Begriffs in Europa

Von der Antike an bis in die frühe Neuzeit gab es in Europa keinen Rassismus so wie wir ihn heute kennen. Das liegt aber nicht daran, dass die Menschen damals besser waren, sondern vielmehr, weil die Möglichkeiten zur Ausbildung von systematisierten Rassismen fehlten. Allerdings gab es "Frühformen" von Rassismus wie etwa Anti-Judaismus. (GEISS, 1988, 78f) Kontakte zu Schwarzen waren rar und wenn lernten Römer und Griechen Schwarze als Teil der ägyptischen Gesellschaft kennen und nicht als Sklaven (ebd., 79) Eine tiefgreifende Veränderung brachte die Entdeckung Amerikas und die damit verbundene Expansion der Europäer mit sich. Plötzlich trafen sie auf ihnen fremde Volksgruppen z.B. Indios, Indianer, die sie durch ihre militärische, kulturelle und politische Überlegenheit unterdrückten und versklavten. (GEISS, 1988, 110) Im Zusammenhang damit begann auch die Wissenschaft sich mit den Differenzen

zwischen den einzelnen Kulturen zu befassen und den Begriff "Rasse" ins Spiel zu bringen, der anfangs nicht wertend gemeint war, sondern die äußerlichen und kulturellen Unterschiede zwischen Angehörigen verschiedener Gruppen bezeichnete. Erst damit verbundene Wertungen, wie höher- oder minderwertige Kulturen bildeten die Grundlage für Rassismus. (GEISS, 1988, S.142). Einer der Ersten, die den Begriff Rasse verwendeten war der französische Arzt und Reisende Francois BERNIER. In seinem Werk "Nouvelle Division de la Terre par les differentes especes ou race d'hommes qui l'habitent" (1684) übertrug er das zur Einteilung von Tieren benutzte Wort auch auf den Menschen, allerdings nicht als wertende Klassifizierung (GEISS, 1988, 148). Der erste Autor der Angehörigen einer "Rasse" bestimmte Eigenschaften zuschrieb war Carl VON LINNE, bekannt geworden durch seine Arbeiten im Bereich der Zoologie und der Botanik. Er ordnete den Weißen positive, den Schwarzen negative moralische Werte zu. (ebd.) Etwas später folgten Klassifizierung nach "ästhetischen" Merkmalen, wie z.B. dem Gesichtsprofil (siehe auch BLUMENBACH, CAMPER) oder der Hautfarbe: Dunkle Haut wurde gleichgesetzt mit hässlich, weiße hingegen mit schön (GEISS, 1988, 162) Zu dieser Zeit wurden auch pseudo-wissenschaftliche Methoden wie Schädelmessungen um die Größe des Gehirn zu messen und Rückschlüsse auf die Intelligenz ziehen zu können sehr populär (ebd., 167) Zusammenfassend lässt sich für die Epoche der Aufklärung sagen, dass eine Reihe sehr unterschiedlicher Systematisierungen über die Differenzen einzelner Volksgruppe entstanden. Ein weiterer Meilenstein waren die Werke des französischen Diplomaten Arthur de GOBINEAU (1853 bzw.1855) Seine Bedeutung erlangte er aber weniger durch neue Ideen, sondern vielmehr durch seine Besessenheit der "Reinhaltung" der "Rassen": Die Vermischung von Menschen unterschiedlicher Hautfarben würde zu Degeneration und dem Tod einzelner "Rassen" und letzten Endes zum Aussterben der Menschheit führen. GOBINEAU'S Ideen bilden eine wichtige Grundlage für "Rassenhygiene", also bewusste Selektion zum Erhalt der vermeintlich höheren Völker (GEISS, 1988,169) In die gleiche Kerbe schlugen die Arbeiten von Charles DARWIN, die ebenfalls in der Mitte des 19.Jahrhunderts entstanden. DARWIN befasste sich vorerst mit der "natürlichen Selektion" in der Tier- und Pflanzenwelt, also dem Überleben und der Dominanz des Stärkeren und der Selektion der Schwächeren. In seinen Forschungen über die Menschheitsgeschichte kam er zu dem Schluss, dass es so etwas wie

"Rasseneigenschaften" und niedrige und hoch entwickelte Kulturformen gibt. Umgelegt auf den Menschen und die Gesellschaft wurde Sozialdarwinismus zu einer wichtigen geistig- politischen Strömung: Die bei DARWIN stärker betonten Umweltfaktoren wurden abgeschwächt und der Erbfaktor in den Vordergrund gestellt, daraus ergibt sich so etwas wie ein Kampf der "Rassen" ums Überleben. Vermischen sich die Stärkeren und Dominierenden mit den Unterlegenen, führt das zu einer Schwächung der überlegenen Kultur. GOBINEAU und DARWINs Ideen kombiniert schufen eine neue Form des Rassismus, die "Rassenhygiene" bzw. "Erbgesundheitslehre": Wenn "minderwertige" Individuen ein Volk schwächen, müssen sie benannt und durch "Selektion" ausgesondert werden (GEISS, 1988, 172)

Die schlimmste und extremste Steigerung des Rassismus, nämlich die Umsetzung dieser Praktiken, passierte in Europa Mitte des 20. Jahrhunderts mit dem NS-Rassismus und dem Mord an mehreren Millionen Juden, aber auch Roma, Menschen mit Behinderungen, politisch Andersdenkenden, Homosexuellen u.a.

Eine neue Welle von Rassismus macht sich seit Beginn der 90er des vorigen Jahrhunderts in Österreich und anderen europäischen Ländern bemerkbar. So konnten nationalistische Parteien in Österreich, Belgien, Italien, Schweden und in der Schweiz häufig wegen ihrer offenen fremdenfeindlichen Äußerungen einen Zuwachs an Wählerstimmen gewinnen (JÄGGI, 1992, 119)

Viele Autoren sind der Meinung, dass Rassismus wie wir ihn heute kennen, nicht einfach eine Fortsetzung, sondern eine neue Form von Rassismus ist. Nach BALIBAR und MÜLLER z. B. hat sich das dominierende Thema dahin gehend verändert, dass es nicht mehr um die biologische Vererbung, sondern um die Unüberwindbarkeit der kulturellen Unterschiede geht (JÄGGI, 1992, 33)

3. Soziologie des Rassismus

Rassismus wurde in den letzten Jahrhunderten zu einer weltweiten Erscheinung. In diesem Teil meiner Arbeit möchte ich mich nun näher mit den Verbindungen von Rassismus und Gesellschaft befassen, wie er entsteht und welche Kriterien seine Entstehung begünstigt.

3.1. Erklärungsansätze:

Folgende Erklärungen sind nur Modelle, die keineswegs als allgemein gültig verstanden werden können, denn Rassismus sollte immer im gesamten gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden und nicht nur als ein Merkmal einer Gesellschaft.

3.1.1. wirtschaftliche Krisen als Ursache von Rassismus: In der öffentlichen Meinung wird oft z. B. eine hohe Arbeitslosenrate mit Rassismus in Zusammenhang gebracht. (HADJ-ABDOU, 2003, 37) Meines Erachtens nach liegt in diesem Modell die Ursache von Rassismus in existentiellen Ängsten, wie die Angst seine Arbeit zu verlieren bzw. durch eine (für den Arbeitgeber) billigere zugewanderte Arbeitskraft ersetzt zu werden. Darum würden –diesem Erklärungsansatz zufolge- von Armut betroffene Menschen wohl eher rassistisch denken bzw. handeln. Auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung findet man diesen Zusammenhang zwischen Rassismus und wirtschaftlicher Krise wieder, allerdings wird hier von einer Wechselwirkung zwischen beiden ausgegangen, d.h. eine Krise kann Rassismus nicht entstehen lassen, sondern verstärkt latent vorhandenen Rassismus (BALIBAR/ WALLERSTEIN, 1990, 262)

3.1.2. Suche nach Identität als Ursache für Rassismus: Der Meinung vieler Autoren zufolge hat Rassismus eine identitätsstiftende Funktion. Dies geschieht indem das „Selbst“ dem „Anderem“ gegenübergestellt wird, welches dem Selbst eine Abgrenzung ermöglicht. Dadurch wird es dem Einzelnen leichter gemacht seinen Platz in der Gesellschaftsordnung zu finden und sich einzuordnen (WIEGEL zit. nach HADJ-ABDOU, 2003, 42f)

3.1.3. Kapitalismus als Ursache für Rassismus: Ein weiterer beliebter Erklärungsansatz ist die kapitalistische Wirtschaftsform. Nach WALLERSTEIN ist Rassismus ein Instrument um den sozialen Aufstieg von Angehörigen ethnischer Minderheiten zu vermeiden. Rassismus hat die Funktion Arbeitskräfte zu schichten. Zugewanderte Arbeitnehmer nehmen den niedrigsten sozialen Status ein und erhalten den niedrigsten Lohn, je nach den Bedürfnissen der Wirtschaft werden billige Arbeitskräfte aus dem Ausland angeworben bzw. entlassen. (BALIBAR/ WALLERSTEIN, 1990, 44ff) Kritiker dieser marxistischen Denkweise halten dem entgegen, dass Rassismus ein Phänomen ist, das es bereits in vorkapitalistischen Gesellschaftsformen gegeben hat (siehe auch Kapitel 2) und auch später noch geben wird

4.4. Die Funktionalität von Rassismus:

Viele Autoren schreiben dem Rassismus bestimmte Funktionen zu. So sieht MEMMI im Rassismus eine Form von Rechtfertigung für die Unterdrückung anderer. (MEMMI zit. nach HADJ- ABDOU, 2003, 27) BALIBAR schreibt – wie in 3.1.3. dargestellt- Rassismus die Funktion zu die (soziale) Hierarchie zu „ethnisieren“, d.h. bestimmte (niedrige) Ebenen der Gesellschaftspyramide werden von Angehörigen bestimmter Ethnien eingenommen. Abhängig von der Wirtschaftslage werden diese zuerst entlassen bzw. aus dem Ausland angeworben und angestellt. Die diskriminierenden gesetzlichen Strukturen dienen demnach v.a. wirtschaftlichen Interessen (BALIBAR zit. nach JÄGGI, 1992, S.118)

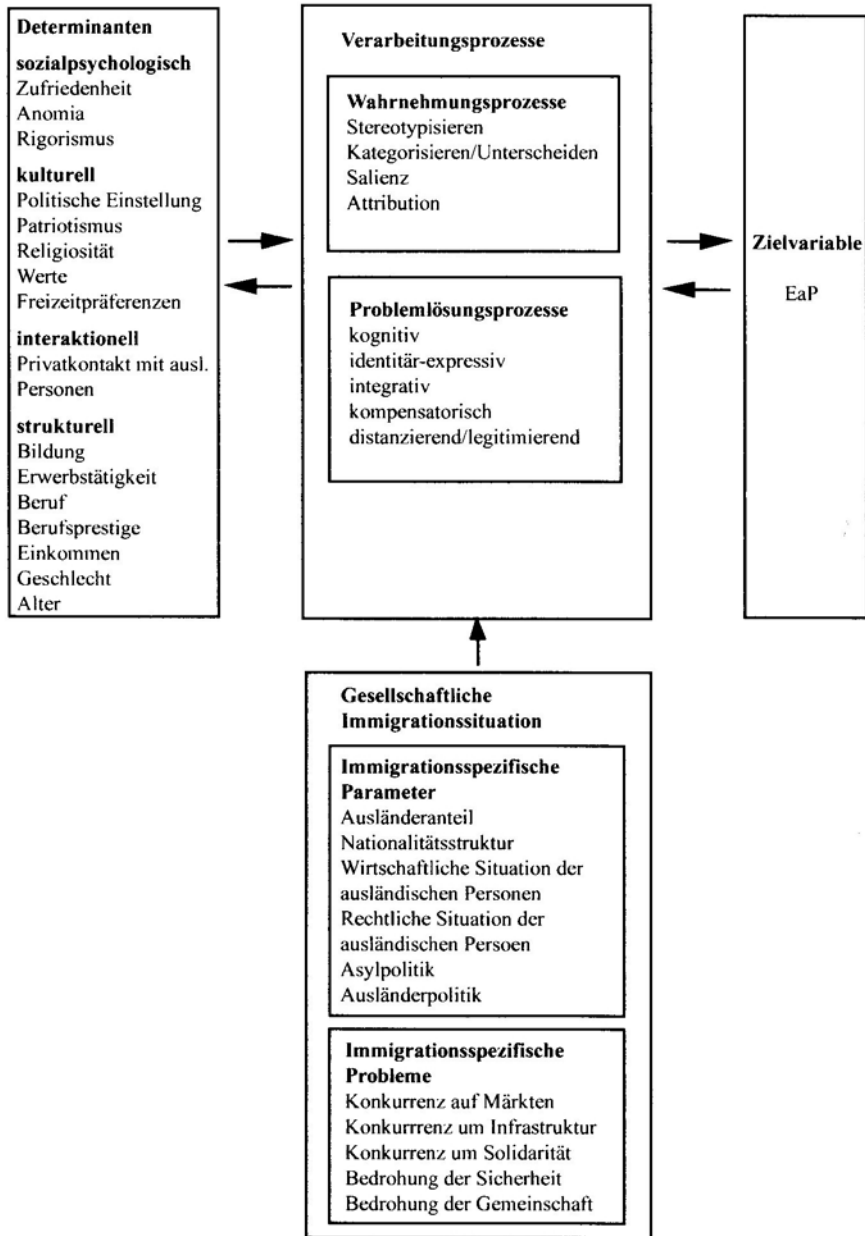
3.3. Welche Personen neigen zu fremdenfeindlichen Einstellungen?

Die Frage nach der Entstehung von fremdenfeindlichen Haltungen steht in einer langen Tradition der Sozialpsychologie und der Soziologie und ist im Laufe der Zeit auf die unterschiedlichsten Weisen beantwortet worden (STOLZ, 2000, S.31)

Der Soziologe Jörg STOLZ setzte sich in einer Studie mit den individuellen **Einstellungen zu ausländischen Personen** (im folgenden EaP abgekürzt) auseinander und versuchte zu erklären welche Faktoren in welcher Art und Weise diese Einstellungen beeinflussen. Dazu befragte er in Zürich im Winter 1994/95 rund 1300 Personen zwischen 18 und 65 Jahren (STOLZ, 2000, S.21)

Abbildung 1.3.1

Integratives Modell der EaP



Zur Erklärung einzelner Determinanten:

Anomia ist die Wahrnehmung und Ablehnung einer als chaotisch empfundenen, gesellschaftlichen Umwelt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass " a.) die Gesellschaft als unsicher, unzuverlässig und in schneller Veränderung begriffen wird b.) eben dies Gefühle der Unsicherheit, Angst und Enttäuschung auslöst und c.) die Gesellschaft folglich als negativ beurteilt wird (STOLZ, 2000, S150)

Rigorismus ist eine bestimmte Art von Moral oder Werthaltung. Rigorismus zeichnet sich dadurch aus, "dass die Regeln nach denen man Mitmenschen und sich selbst beurteilt a.) für zentral gehalten werden, b.) scharf gezogen werden und c.) eng gezogen werden" (STOLZ, 2000, S.156)

Ergebnisse: Negative EaP können nicht einfach durch Unzufriedenheit in einem oder mehreren Lebensbereichen erklärt werden. STOLZs Studie bestätigt die bereits bekannten Ergebnisse früherer Untersuchungen, in denen man 2 polarisierende Gruppen erkennen kann: auf der einen Seite gibt es die Gruppe die eher positive Einstellungen zu ausländischen Personen hat. Sie inkludiert v.a. jüngere, politisch links stehende, gebildete Personen. In der anderen Gruppe, die Gruppe der Personen die eher negative Einstellungen gegenüber ausländischen Personen haben, findet man v.a. ältere, weniger gebildete und politisch rechts stehende Menschen.(STOLZ, 2000, S.297)

Als wichtigste Determinante erkennt Stolz aber den "Traditionalismus", ein mehrdimensionales Konzept, das mehrere Variablen (und zwar Anomia, Rigorismus, Konventionalismus, Trivialschema, Patriotismus und links- rechts) in einer übergeordneten zusammenfasst. Unter Traditionalismus versteht man eine traditionsbewahrende, veränderungsfeindliche Position, negative EaP ist nur ein Teil dieses "Syndroms"(ebd., 2000, S.237) STOLZ versucht nicht Rassismus zu erklären oder wie ihm entgegen zu treten ist, er beschränkt sich in seiner Arbeit darauf Kategorisierungen zu treffen. Meines Erachtens sind solche Typisierungen immer problematisch, weil sie generalisierend sind und wenig Spielraum für das „Dazwischen“ lassen. Solche Modelle wie das eben Vorgestellte gibt es viele. Sie beschäftigen sich mit individuellen rassistischen Einstellungen, dadurch können jene Phänomene erklärt werden, die ich unter der Begriffsdefinition von „Alltagsrassismus“ beschrieben habe. Meiner Meinung nach wird Rassismus hier nur auf einer Ebene erfasst und erklärt: oft

wird Ausländerfeindlichkeit lediglich als „Sozialisationschaden“ betrachtet (OSTERKAMP zit. nach ABDU-HADJ, 2003, 11) Doch übersehen solche Annahmen, dass „Einstellungen eng in Zusammenhang stehen mit den strukturellen Verhältnissen, welche uns umgeben“ (ebd.)

4. Institutioneller Rassismus

Wie die unterschiedlichen Definitionen von „Rassismus“ (siehe Kapitel 1) schon gezeigt haben, verstehen viele Theoretiker Rassismus nicht als das „Problem“ einzelner, sondern sehen Rassismus als ein in der Gesellschaft eingebettetes Phänomen, das durch Strukturen und Sondergesetzen für Zugewanderte gekennzeichnet ist. Hier setzt die Theorie des institutionellen Rassismus an. Wie bereits erwähnt versteht man unter institutionellem Rassismus, gesetzliche Bestimmungen und bürokratisch/administrative Regelungen, die „AusländerInnen“ den Zugang zu sozialen und politischen Rechten (z.B. das Wahlrecht) vorenthalten und sie in Folge in ihren Entfaltungsmöglichkeiten einschränken. Der französische Philosoph Etienne BALIBAR ist der Meinung, dass Rassismus mehr als eine Beziehung zu den Anderen ist, sondern eine "Beziehung zum Anderen, welche die Interventionen des Staats durchdringt" (BALIBAR zit. nach JÄGGI, 1992, S.22) und zwar deshalb, weil der Staat individuelle Sozialrechte (Bürgerrechte, Wahlrecht, Recht auf Niederlassung) mit Nationalität verbindet. Dabei wird die Bevölkerung eines Staates in zwei Gruppen geteilt: die bevorzugt und privilegierte Gruppe der Inländer einerseits und die benachteiligte Gruppe der ausländischen Wohnbevölkerung, Zugewanderte werden also nicht nur direkt verbal bzw. körperlich angegriffen oder diskriminiert, sondern auch durch behördliche Maßnahmen. Kombiniert man diese Ansätze nun miteinander, lassen sich 2 Ebenen von Rassismus erkennen, als erstes die Mikroebene, auf der das einzelne Individuum agiert, andererseits die Makroebene, welche die gesellschaftlichen Strukturen umfasst.

Zum Verhältnis zwischen der Mikroebene und der Makroebene von Rassismus: Viele TheoretikerInnen (z. B. CASTLES oder HAUG) trennen diese beiden Ebenen von Rassismus voneinander und stellen Alltagsrassismus und institutionellen Rassismus frei von jedem Zusammenhang einander gegenüber (HADJ- ABDU, 2003, 32) Im Gegensatz dazu stellt ESSED einen Zusammenhang zwischen der Mikro- (also der

spezifischen Interaktion) und der Makroebene (den gesellschaftlichen Strukturen) her. Sie betrachtet Individuen als Handelnde in einer Machtstruktur bzw. umgekehrt, dass Handeln immer auf gesellschaftliche Bedingungen verweist (ESSED bzw. OSTERKAMP zit. nach HADJ-ABDOU, 2003, 33) Ich schließe mich ESSEDs Meinung an, denn ich bin der Ansicht, dass so etwas wie eine Wechselwirkung zwischen beiden Ebenen besteht und zwar insofern indem die aktuelle Politik Haltungen transportiert, die andere in ihren Einstellungen beeinflusst: Wenn die Politik Zuwanderung als gefährliches Problem betrachtet und das Sozialsystem als nicht mehr finanzierbar gilt, wird der Mehrheitsbevölkerung glaubhaft gemacht, dass ihre Methode der Ausgrenzung richtig wäre. Außerdem agieren auch Angehörige von Institutionen als Individuen rassistisch bzw. verstecken sich hinter diskriminierenden gesetzlichen Maßnahmen.

Bsp. "Frau J. möchte einen jugendlichen Asylwerber aus Nigeria adoptieren. Eine Mitarbeiterin des Bezirksamts (...) meint in Frau J's Anwesenheit: 'Schon wieder so eine, die einen dreckigen Niger adoptieren will. Mit den neuen Gesetzen, die bald rauskommen, trauen sie es sich eh bald nicht mehr' die Mitarbeiterin habe dann geginst, berichtet Frau J. ..." (ZARA; 2002)

MILES etwa differenziert auch begrifflich zwischen diesen beiden Erscheinungsformen von Rassismus: die von Vorurteilen geprägte, individuelle Haltung nennt er „racialism“, als „racism“ (also Rassismus) bezeichnet er „die mit diskriminatorischer Macht ausgestatteten Strukturen und Institutionen (HADJ- ABDOU, 2003, 26.)

Nachdem ich in die Thematik des institutionellen Rassismus eingeführt habe, möchte ich nun näher betrachten, welche Gesetze in Österreich Zuwanderer diskriminieren. Hier möchte ich allerdings zwischen Gesetzen differenzieren, die MigrantInnen im Vergleich zu Einheimischen bzw. Eu- Bürgern benachteiligen oder sie am Zugang zu sozialen und politischen Ressourcen hindern (z.b. Ausländerbeschäftigungsgesetz), und solchen Gesetzen, die nur im Kontext von Zuwanderung gebraucht werden, also z. B. Asylgesetz, Fremdengesetz, aber auch die unzureichende Situation der Unterbringung von Flüchtlingen. Beide betreffen MigrantInnen, doch wird beim einen explizit unterschieden zwischen inländischer und ausländischer Wohnbevölkerung, während die anderen speziell dafür geschaffen wurden um (unerwünschte) Migration zu regeln. Beide lassen sich meiner Meinung nach unter dem Begriff institutionellem Rassismus

zusammenfassen.

Im folgenden möchte ich mich auf die Situation von UMF beschränken und institutionellen Rassismus anhand der Beispiele „Arbeit“ und „Ausbildung“ aufzeigen. Ihre Situation ist besonders schwierig da sie aufgrund ihrer Jugend besondere Bedürfnisse haben, aber eigentlich auch besondere Rechte haben sollten. Diese Rechte wurden 1989 von den Vereinten Nationen in der Kinderrechtskonvention zusammengefasst, in der dem Kind (=jeder Mensch der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) sowohl bestimmte Rechte und Freiheiten, als auch spezielle Schutzmaßnahmen eingeräumt werden (JOCKENHÖVEL- SCHIECKE, 2002/03, 44f) Für UMF werden v.a. folgende Artikel relevant:

- Art. 2: Diskriminierungsverbot
- Art. 3: „... die vorrangige Beachtung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörde oder Gesetzgebungsorganen, getroffen werden.“(JOCKENHÖVEL-SCHIECKE, 2002/03, 45)
- Art. 10: „... die wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung durch ein Kind oder seine Eltern“ (ebd.)
- Art. 20: „... der besondere Schutz für vorübergehend oder dauerhaft aus der Familie gelöste Kinder, z. B. durch die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung, wobei die Kontinuität der Erziehung sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen ist (ebd.)
- Art. 29: das Recht auf Bildung in Schule und Beruf (ebd.)

Österreich hat die Kinderrechtskonvention zwar ratifiziert, aber unter dem Vorbehalt erst dann etwas zu ändern, wenn Mängel vorhanden sind und ist zusätzlich dazu verpflichtet, alle 5 Jahre den Vereinten Nationen über die innerstaatliche Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu berichten (JOCKENHÖVEL- SCHIECKE, 2002/03, 46) Besonders vom Kinderrechtsausschuss kritisiert werden die nicht ausreichende bzw. nicht jugendgerechte Art der Unterbringung, die mangelhafte Qualifikation der BetreuerInnen bei den Interviews für den Asylantrag, die Unklarheit in der Obsorgefrage und Schubhaft bzw. Abschiebung von UMF. (Bericht des Kinderrechtsausschusses für

Österreich/ www.asyl.at)

4.1. Arbeit

Einer der Bereiche, in denen für MigrantInnen spezielle Richtlinien gelten, ist Arbeit. Grundlage für die Beschäftigung von Zuwanderern ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz (im folgenden AuslBG abgekürzt), in dem auch die Beschäftigung von (jungen) AsylwerberInnen geregelt ist.

Gesetzliche Grundlagen zur Beschäftigung von Zuwanderern:

„Ein Arbeitgeber darf einen Ausländer grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn ihm dafür vom Arbeitsmarktservice eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde oder der Ausländer eine gültige Arbeitserlaubnis, einen gültigen Befreiungsschein, einen Niederlassungsnachweis oder eine Niederlassungsbewilligung als Schlüsselkraft besitzt“ (www.migrant.at)

Ausgenommen davon sind:

- Anerkannte Flüchtlinge, Seelsorger, Diplomaten, Professoren und Assistenten an Universitäten, besonderer Führungskräfte (und deren Familienangehörige), die in der leitenden Position eines internationalen Unternehmens tätig sind
 - EU- /EWR- Staatsbürger/ Schweizer Staatsbürger und deren Familienangehörige. Das gilt allerdings nicht für Staatsbürger der „neuen“ EU-Länder: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn
 - Familienangehörige österreichischer Staatsbürger, egal welcher Staatsbürgerschaft sie selber angehören. Dazu gehören Ehegatten, eheliche und uneheliche Kinder, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (www.migrant.at)

4.1.1. Unselbständige Beschäftigung

Es gibt folgende Möglichkeiten für MigrantInnen legal einer unselbständigen Beschäftigung nachzugehen:

Beschäftigungsbewilligung: Der Antrag auf Erstellung einer Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice einzureichen. Sie ist maximal auf ein Jahr befristet und gilt immer nur für einen

bestimmten Arbeitsplatz. Bei Lehrverhältnissen wird die Beschäftigungsbewilligung für die Dauer der Lehrzeit ausgestellt.

§4Abs.1 AuslBz: „Die Beschäftigungsbewilligung ist, ... zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitmarktes die Beschäftigung zulässt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen“

Wird vom Arbeitgeber ein Antrag auf Beschäftigungsbewilligung angebracht, muss das Arbeitsmarktservice überprüfen, ob die zu besetzende Stelle durch einen anderen arbeitslosen Österreicher oder besser integrierten Zugewanderten besetzt werden kann. (www.migrant.at) Wird keine andere Person gefunden, die für diese Stelle in Frage kommen würde, kommt es zu einer Behandlung des Antrags im Regionalbeirat. Wenn alle darin vertretenen Gruppen (Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund, Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung) der Beschäftigung zustimmen, wird die Beschäftigungsbewilligung erteilt.

(www.asyl.at/umf/messinger) Allerdings darf das nur passieren, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden, z.B. wenn der Betrieb keine Arbeitnehmer über 50 Jahre abgelehnt hat oder bei Personalabbau zuerst die Beschäftigungsverhältnisse von Zuwanderern gelöst werden (www.migrant.at) Wichtig ist auch die Frage nach der Bundeshöchstzahl, denn die Gesamtzahl der unselbstständig beschäftigten Zuwanderer darf maximal 8%, für bestimmte Personengruppen maximal 9%, des österreichischen Arbeitskräftepotentials ausmachen. (www.migrant.at)

Arbeitserlaubnis: Um Arbeitserlaubnis darf ein Zuwanderer selbst beim Arbeitsmarktservice ansuchen, aber nur dann, wenn er in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen einer rechtmäßigen Beschäftigung nachgegangen ist.

Befreiungsschein: Zuwanderer, die einen Befreiungsschein besitzen, sind dazu berechtigt auch ohne Beschäftigungsbewilligung eine Beschäftigung aufzunehmen.

Ein Befreiungsschein wird u.a. auf Antrag ausgestellt, wenn

- eine mindestens 5 jährige Beschäftigung in den letzten 8 Jahren vorliegt
- nach der Scheidung vom österreichischen Ehegatten, die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat bzw. der österreichische Ehepartner verstorben ist
- das gesamte letzte Schuljahr vor Beendigung der Schulpflicht in Österreich erfüllt wurde, eine Niederlassungsbewilligung vorliegt und ein Elternteil in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre beschäftigt war

Der Befreiungsschein wird immer für 5 Jahre ausgestellt und gilt in ganz Österreich.
(www.migrant.at)

Die einzige Möglichkeit, die UMF haben um legal arbeiten zu können bzw. eine Lehre zu machen, ist die Beschäftigungsbewilligung, da für Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein vorausgesetzt wird, dass man bereits über einen längeren Zeitraum erwerbstätig war. Die tatsächliche Situation am Arbeitsmarkt, in dem die Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt, macht es für UMF in der Praxis so gut wie unmöglich eine Beschäftigungsbewilligung zu erhalten. Seit einer Gesetzesänderung im Ausländerbeschäftigungsgesetz am 01.05.04 sollte es auch AsylwerberInnen, bereits 3 Monate nach Stellung des Asylantrags möglich sein einer Beschäftigung nachzugehen. Mittels Durchführungserlass beschränken sich aber die Möglichkeiten einer Beschäftigung auf Ernte- und Saisonarbeiten (www.asyl.at)

4.1.2. Lehrstellen

Lehrstellen unterliegen wie alle anderen Formen von unselbständiger Beschäftigung auch dem AuslBz. Besonders hier steht einer großen Zahl von Lehrstellensuchenden einem sehr kleinem Angebot an offenen Plätzen gegenüber. Im September 2002 kamen auf eine Lehrstelle rund 4 Interessenten (Messinger, www.asyl.at)

4.1.3. Selbstständige Arbeit

Obwohl es für AsylwerberInnen grundsätzlich möglich ist selbstständig zu arbeiten, wird das oft durch die Gewerbeordnung verhindert. Einen eigenen Betrieb zu gründen wäre aber für die meisten auch finanziell nicht möglich. Teilweise lassen sich aber Nischen finden, wie z. B. das Verteilen von Werbezetteln, Straßenverkauf von Zeitungen oder Sprach- bzw. Kunstkurse. (Messinger, www.asyl.at)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für UMF so gut wie unmöglich ist, einer legalen Arbeit nachzugehen, selbst dann wenn sie einen Arbeitgeber finden würden. In ganz Österreich waren im Jahr 2003 nur 65 jugendliche AsylwerberInnen zwischen 15 und 18 Jahren mit einer Beschäftigungsbewilligung erwerbstätig (Messinger, www.asyl.at) . In der Praxis ist der Zugang oder Nicht- Zugang zum Arbeitsmarkt unmittelbar mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation verbunden: Je nach Bedarf

wurden entweder Arbeitskräfte angeworben und ihre Migration nach Österreich gefördert, oder der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt und erschwert bzw. Maßnahmen getroffen um die „Gastarbeiter“ zur Rückkehr zu bewegen. MigrantInnen wurden so zum Spielball der Wirtschaft und der Politik. Dabei ist das Recht auf Arbeit ein Menschenrecht und findet in mehreren internationalen Übereinkommen Beachtung:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen umfasst und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechtes“

(Art.6 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zit. nach Fronek, 2004)

Dabei wird auch betont, dass dieses Recht für alle und frei von Diskriminierung zu gelten hat:

„ Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden“

(Art.2 des IPWSKR, nach Fronek, 2004)

4.2. Ausbildung

Die internationale Rechtsgrundlage für die Bildung und Ausbildung aller Menschen wurde 1948 durch die „ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ gelegt. Diese Erklärung besagt, dass jeder Mensch, das Recht auf Ausbildung und Erziehung hat, auch jeder Flüchtling (FRIEDL, 2002/03, 124)

Art. 26

1.) „Jedermann hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss zumindestens in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch.

Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein; die Hochschulen müssen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen sein“ (ebd.)

In Österreich herrscht eine Mindestschulpflicht von 9 Jahren, das gilt auch für Flüchtlinge. Da die meisten UMF keinen Nachweis über die Dauer ihres Schulbesuchs erbringen können, wird es so geregelt, dass UMF bis zu ihrem 15. Lebensjahr die Pflichtschule besuchen müssen/ dürfen. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und dem nicht ausreichenden Einsatz nicht- deutschsprachiger BegleitlehrerInnen ist es für sie kaum möglich, einen positiven Pflichtschulabschluss zu erlangen und sie erhalten nur eine Schulbesuchsbestätigung. Die Mehrzahl der UMF ist aber älter als 15 Jahre und fallen so aus der Schulpflicht. Es ist für sie zwar grundsätzlich möglich als außerordentliche Schüler eine höhere Schule zu besuchen, aber nur dann wenn alle in Betracht kommenden ordentlichen Schüler aufgenommen wurden und noch Platz frei ist. (www.epima.at/hintergrund) In BHS, wie z. B. die HTL eine ist, stehen die Chancen sehr schlecht, weil sich dort für gewöhnlich immer mehr Schüler bewerben als aufgenommen werden können.

Weiter- und Ausbildungsprogramme für arbeitslose Personen, die vom Arbeitsmarktservice finanziert werden, stehen nur jenen Flüchtlingen offen, die nach Abschluss des Kurses an freie Stellen vermittelt werden können. Aufgrund der Bestimmungen im AusIBG gehören jugendliche AsylwerberInnen nicht dazu und sind somit auch von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Ein größter Teil der nicht mehr schulpflichtigen UMF besucht Deutsch- bzw. Hauptschulabschlusskurse. Deutschkurse werden im Umfang von bis zu 200 Stunden vom Bund bzw. Ländern getragen bzw. werden die Kosten von Hilfsorganisationen und Privatinitiativen übernommen, teilweise werden auch unentgeltlich Kurse angeboten (ebd.)

Die Ausbildungsmöglichkeiten für UMF in Österreich sind absolut unzureichend und entsprechen nicht den Richtlinien des Europäischen Flüchtlingsrates (ECRE), die unter anderem besagen, dass jugendliche Flüchtlinge die gleichen Möglichkeiten wie einheimische Jugendliche haben sollen und nicht zu benachteiligen sind. (ebd.)

4.3. Konsequenzen:

Diese und andere Bedingungen erschweren das Leben von UMF ungemein. Häufig wird an der Ausländerpolitik die Kritik geübt, sie würde zuviel kosten, hätten Flüchtlinge eine reale Chance für ihren Unterhalt selbst aufzukommen, könnten Sozialleistungen eingespart werden. Auch die psychischen Folgen sollten nicht außeracht gelassen werden: v.a. das Selbstwertgefühl leidet darunter, keine sinnvolle Beschäftigung und einen strukturierten Tagesablauf zu haben. Problematisch ist auch, dass durch den Ausschluss von Arbeit und Schule Kontakte zu anderen (österreichischen) Jugendlichen fehlen, was die Isolation wiederum verstärkt und den Erwerb der deutschen Sprache zusätzlich erschwert.

5. Strategien gegen Rassismus

Es ist fraglich ob die rechtliche Gleichstellung aller in einem Land lebenden Menschen Rassismus abschaffen kann. Die Beseitigung von institutioneller Diskriminierung führt nicht automatisch zu einer Beseitigung von rassistischen Ideologien wie dieses Beispiel von JÄGGI zeigt (1992, S.122)

"... obwohl - oder weil- Italien seit 1986 über ein fortschrittliches Ausländergesetz verfügt, dass alle legal im Land lebenden Ausländer aus Nicht- EG- Staaten den Italienern sozial und arbeitsrechtlich gleichstellt, nahm die illegale Einwanderung nach Italien in den letzten Jahren massiv zu. Unter der italienischen Bevölkerung verstärkten sich paralell dazu fremdenfeindliche und rassistische Haltungen gegen die einreisenden Schwarzafrikaner"

Ich habe in meiner Arbeit versucht, aufzuzeigen, dass Rassismus ein gesamtgesellschaftliches Problem ist und nicht das einzelner Individuen. Darum wäre es wichtig in der Anti- Rassismus- Arbeit auch dort anzusetzen. Wichtige Veränderungen können aber nicht allein von NGOs getragen werden, sondern bedürfen v.a. grundlegende Überarbeitung bestehender Gesetze und dem Willen Verbesserungen für Betroffene zu schaffen.

Wichtige Kriterien für eine gelungene Integration wären u. a.:

- Erleichterte Einbürgerung von Einwanderern: Anerkennung von Ausländern als Einheimische um die soziale Segregation zwischen Einheimischen und

- Zugewanderten entgegenzuwirken (TICHY zit. nach JÄGGI, 1992, S.158)
- Ein Einwanderungsland, wie z. B. Österreich eines ist (FASSMANN/MÜNZ, 1995, S.9), muss sich auch selbst als solches verstehen. Zuwanderung und Zugewanderte müssen Teil des Selbstverständnisses eines Landes werden. Gesetze, welche die Zuwanderung regeln sind leider im Sinne einer Abschottung des Landes gegenüber MigrantInnen ausgerichtet: Migrationspolitik wird ausschließlich auf wirtschaftlicher Ebene diskutiert, anstatt als Chance für die gesamte Gesellschaft gesehen zu werden. Zugewanderte sind nicht erwünscht oder willkommen, sondern werden allenfalls geduldet (ZARA, 2002, 53)
 - Integration statt Assimilation: Integration bedeutet, "dass Teile die zuvor getrennt waren, zu einem größeren Ganzen zusammenwachsen, dass sie zusammengehören" Assimilation hingegen bedeutet die einseitige Anpassung der Minderheit an die Mehrheitsgesellschaft (ZARA, 2002, 54) Integration wird oft als politisches, aber auch alltagssprachliches Schlagwort gebraucht, bedeutet aber meist nicht mehr Assimilation. Ich habe schon häufig Sätze gehört wie: „Die XY müssen sich integrieren“, was ja eigentlich so gar nicht sein kann, denn Integration muss auf beiden Seiten passieren und gewollt sein, und Integration muss weiter greifen, als ein verpflichtender Deutschkurs für Zuwanderer. Es geht vielmehr darum, Zuwanderern die Möglichkeit zu geben am sozialen und politischen Leben teilzunehmen.
Einige Maßnahmen, die Integration fördern könnten:
- Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Einwohner eines Landes, unabhängig von ihrer Nationalität und zwar möglichst bald, also z.B. nach 6 Monaten. Das kann zwar nicht den Rassismus selbst, aber seinen Auswirkungen entgegenwirken und beitragen den institutionellen Rassismus zu mindern (JÄGGI, 1992,168f)
 - Bessere Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildung und Berufserfahrung (ZARA, 2002, 54)
 - Automatische Staatsbürgerschaft für im Inland geborene Kinder(mit der Möglichkeit der Staatsbürgerschaft (ebd.))
 - Besetzung der führenden Positionen im Integrationsbereich mit MigrantInnen (ebd.)

- Gezielte Personalrekrutierungen für Berufe im öffentlichen Sektor (wie beispielsweise in der Exekutive) aus diskriminierten Minderheiten (ebd.), was – meines Wissens nach- zurzeit nur in Verbindung mit der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich ist.
- Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz: In vielen Fällen von rassistischer Diskriminierung sind rechtliche Gegenmaßnahmen unzureichend, sehr schwierig, kostensintensiv oder schlicht unmöglich

Der Verein ZARA fordert daher:

- Die Entfernung aller diskriminierenden Regelungen aus bestehenden Gesetze (auch für sogenannte „Drittstaatangehörige“)
- Ein vorrangig im Zivilrecht verankertes Antidiskriminierungsgesetz, das zumindest
 - „eine Beweislasterleichterung;
 - abschreckende Schadenersatzregelungen;
 - eine starke Ombudseinrichtung;
 - die vorrangige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung;
 - die Möglichkeit der Verbandsklage;
 - Maßnahmen gegen Mobbing und Ehrverletzung und
 - Beschwerdemöglichkeiten mit zumindest gemindertem Kostenrisiko vorsieht.“ (ZARA, 2002, 54)
- Wenn die These stimmt, dass v.a. Menschen, die in Armut leben bzw. von Armut bedroht sind und am Rand der Gesellschaft stehen, anfällig für rassistische Einstellungen sind, dann wäre es ein wichtiger Schritt bei der Antirassismusbearbeitung dort anzusetzen. Ein erster Schritt wäre es mit betroffenen Menschen zu reden und ihnen zuzuhören. Letzten Endes müssten aber grundsätzlich soziale Ungerechtigkeiten gemindert oder ganz beseitigt werden (JÄGGI, 1992, S.158f)

Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit bin ich davon ausgegangen, dass Rassismus mehr ist als die Konfrontation mit Fremdenfeindlichkeit im alltäglichen Leben, sondern, dass auch

gesetzliche/ behördliche Richtlinien und administrative Maßnahmen von rassistischer Diskriminierung durchzogen sind. Österreichs Fremden Gesetze orientieren sich an einer größtmöglichen Abschottung des Landes gegenüber Zuwanderern. Migrationspolitik wird ausschließlich auf wirtschaftlicher Ebene diskutiert, anstatt als Bereicherung für die gesamte Gesellschaft wahrgenommen zu werden. Eingangs habe ich versucht zu verdeutlichen wie komplex die Thematik des Rassismus ist und welche wissenschaftlichen Theorien und Ansätze es dazu gibt. Mein Schwerpunkt in dieser Arbeit war die Darstellung des institutionellen Rassismus, also der Diskriminierung von Zuwanderern durch rechtliche Regelungen und Sondergesetze. Um das an praktischen Beispielen darzustellen, habe ich mich näher mit den Themen „Arbeit“ und „Ausbildung“ auseinandergesetzt und gezeigt inwiefern MigrantInnen und v. a. UMF durch die gesetzliche Lage benachteiligt sind. Dabei werden auch oft Menschen- und Kinderrechte verletzt. Um rassistisch motivierte Diskriminierung abzubauen braucht es mehr als das Engagement einzelner NGOs (ohne hier ihre Leistung schmälern zu wollen!!), weit reichende gesellschaftliche Veränderungen müssen auf institutioneller Ebene passieren. Bedenklich finde ich allerdings, dass ein wohlhabendes Land wie Österreich eines ist, nicht den Willen dazu aufbringt, einen humaneren Weg in der Migrationspolitik einzuschlagen und sich mehr an den Bedürfnissen von Zuwanderern und Flüchtlingen orientiert.

Literaturnachweis:

BALIBAR, Etienne/ WALLERSTEIN, Immanuel „Rasse - Klasse - Nation. Ambivalente Identitäten“, 1990, Argument – Verlag, Hamburg/ Berlin

FASSMANN, Heinz/ MÜNZ, Rainer, „Einwanderungsland Österreich? Historische Migrationsmuster, aktuelle Trends und politische Maßnahmen“, 1995, J&V, Wien

GEISS, Immanuel, „Geschichte des Rassismus“, 1988, Suhrkamp, Frankfurt am Main

HADJ- ABDU, Leila, „Polizeilicher Rassismus in Österreich, Diplomarbeit, 2003, Wien

JÄGGI, Christian J., „Rassismus. Ein globales Problem“, 1992, Orell Füssli Verlag, Zürich

MILES, Robert, „Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus“, 2000, Argument Verlag, Hamburg

ROSEN, Klaus- Henning (Hrsg.), „Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe 2002/03: Kinder- Die Schwächsten unter den Flüchtlingen“, Ost West Verlag, Berlin

Daraus: HOCKENHÖVEL- SCHIECKE, Helga, „Flüchtlingskinder und ihre Rechte“

FRIEDL, Reinhold, „Probleme der Bildung und Ausbildung von Flüchtlingskindern und Jugendlichen“

ZARA (Hrsg.) „Rassismus Report 2000, Einzelfallberichte über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich“, Wien

ZARA (Hrsg.) „Rassismus Report 2001, Einzelfallberichte über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich“, Wien

ZARA (Hrsg.) „Rassismus Report 2002, Einzelfallberichte über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich, Wien

ZARA (Hrsg.) „Rassismus Report 2003, Einzelfallberichte über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich, Wien

ZUPANICH, Gertrude, „Alltagsrassismus und institutioneller Rassismus am Beispiel Marcus Omofuma und Operation Spring“, Diplomarbeit, 2003, Wien

Internet:

www.asyl.at/umf/messinger

www.asyl.at/umf/ber/unkinderr-bericht.php

www.asyl.at/umf/umf/arbeit_index.php

www.asyl.at/umf/umf/arbeit_menschenrecht.pdf

(FRONEK, Heinz, „Das Recht auf Arbeit- ein Menschenrecht- auch für AsylwerberInnen“

Erschienen in Zebratl 2/2004)

www.epima.at

www.migrant.at/migrant.htm